

**FC Bayern-Fanclub
„Die Roten vom Werdenfelser Land e.V.“**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 09.11.2014 gegründete Fanclub führt den Namen „Die Roten vom Werdenfelser Land“ und ist im Fanclubregister des FC Bayern München eingetragen. Sitz des Fanclubs ist in 82467 Garmisch-Partenkirchen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Fanclub versteht sich als friedlicher Botschafter des FC Bayern München und will das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitprägen. Er unterstützt den FC Bayern aktiv bei Heim- und Auswärtsspielen, im Stadion oder bei Übertragungen und verfolgt keine kommerziellen Absichten. Der Fanclub will den Spaß am Fußball, die Kameradschaft sowie Freundschaft und den Kontakt mit anderen FC Bayern Fans fördern. Sowie die Förderung von Landkreisvereinen und örtlichen Einrichtungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Fanclub kann jede Person ab ihrer Geburt werden. Eine Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.
- b) Mit Abgabe des Mitgliedsantrages erkennt das Mitglied vorbehaltlos die Satzung des Fanclubs an.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung einer Einzugsermächtigung bezüglich des Mitgliedsbeitrages auf das Fanclubkonto.
- d) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach freiem Ermessen.

Die Vorstandschaft der „Roten vom Werdenfelser Land e.V.“, kann Personen, die sich im Fanclub besonders verdient gemacht haben zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch:

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) den Austritt, der schriftlich 1 Monat vor dem 30.06 (Ende des Geschäftsjahrs). zu erklären ist.
- c) grobe Verstöße gegen die Grundgedanken, Zwecke und Aufgaben des Fanclubs gemäß §2 oder der Satzung
- d) Beitragssäumigkeit trotz Mahnung

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag und Clubkonto

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 07. und endet am 30. 06.
- b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abbuchung erfolgt jährlich am 01. 07.

Bei einer Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig.

- c) Alle Beiträge, Einnahmen und Spenden sind ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben des FC Bayern Fanclubs bestimmt.
- d) Das Fanclubkonto wird vom Kassier verwaltet. ggf.: Im Innenverhältnis gilt: Auszahlungen vom Konto sind mit der Vorstandschaft abzustimmen, wenn diese den Betrag von 100€ übersteigen.

§ 6 Organe und Vorstandschaft des Fanclubs

Organe des Clubs sind die Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand	2. Vorstand	Kassier	Schriftführer
-------------	-------------	---------	---------------

2) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

Vorstandschaft und von der Vorstandschaft zu bestimmende Beiräte

- a) Die Vorstandschaft und Kassenprüfer werden alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, in offener Wahl gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten im Club zuständig, sowie verantwortlich und führt sie nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie fasst Beschlüsse ausschließlich in Vorstandschaftssitzungen, die nach Bedarf im Geschäftsjahr abzuhalten sind, jedoch sind mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
- c) Von allen Sitzungen der Vereinsorgane (Vorstandschaft, erweiterte Vorstandschaft, Mitgliederversammlung) sind Protokolle zu erstellen, Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten; die Protokolle sind vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- d) Der Kassier führt und kontrolliert die Konten des Clubs und überprüft die Beitragseinziehungen.
- e) Die Kassenprüfer haben nach Beendigung eines Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- f) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus seinem Amt aus, so bestimmt die restliche Vorstandschaft eine Ersatzperson die bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Position einnimmt.
- g) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand und dem 2. Vorstand vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3) Die Mitgliederversammlung findet nur für Mitglieder jedes Jahr statt und wird per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse und auf der Homepage des Vereins spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit Tagesordnungspunkten bekannt gegeben.

- a) Mitglieder ab 16 Jahren können mit je einer Stimme an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie selbst gewählt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, in einer offenen Wahl und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entschieden.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind per email bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

4) Die Mitgliederversammlung enthält wenigstens folgende Punkte:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Verlesung des letzten Mitgliederversammlungs - Protokolls
- 4) Bericht des Vorstandes
- 5) Bericht des Kassiers
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- 8) Wahlen bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre
 - a, Wahl der Vorstandschaft
 - b, Wahl der Kassenprüfer
- 9) Bekanntgabe anstehender Termine und Veranstaltungen
- 10) Anträge und Wünsche

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr.26 a EStG – ausgeübt werden.
- c) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) entscheidet die Vorstandschaft. Gleiches gilt umfassend für alle Vertragsinhalte, insbesondere Höhe der Vergütung, Beginn und Ende der Tätigkeit.
- d) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch, soweit ihnen im Rahmen ordnungsgemäßer Tätigkeit für den Verein nachweislich Kosten entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Telekommunikationskosten. Es gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot, d.h. von gleichwertigen Dienstleistungsangeboten wird unabhängig von den entstanden Kosten nur das Preisgünstigste erstattet.
- e) Von der Vorstandschaft kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über Höhe des Aufwendersersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Haftung

Die Roten vom Werdenfelser Land e.V. schließt jegliche Haftung für sachliche und körperliche Schäden aus, die sich während ihrer Veranstaltungen ereignen.

Unter anderem schließen der Verein, seine Mitglieder und die gewählten Vereinsvertreter die Haftung für Schäden aus, die durch höhere Gewalt, durch Nichteinnahme eines Sitzplatzes während der Fahrt im Bus und durch Einwirken Dritter entstehen.

§ 9 Kartenverteilung

- a) Das Kartenkontingent obliegt der Vorstandschaft
- b) Kartenwünsche können nur per Email an die Vorstandschaft gerichtet werden
- c) Eine Weitergabe der Karten zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig
- d) Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf Karten
- e) Die Karten werden per Zufallsgenerator an die Mitglieder verlost.
- f) Weitere Einzelheiten zur Kartenverteilung s.Anlage I

§ 10 Vereinsauflösung

1) Die Auflösung des Fanclubs „ Die Roten vom Werdenfelser Land e.V.“ bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder.

2) In diesem Fall wird das Bankguthaben einer örtlichen Einrichtung gespendet

Die Satzung wurde einstimmig in der Gründungsversammlung am 09.11.2014 verabschiedet.

Die Satzung wurde einstimmig in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 15.01.2015 geändert.